

Kommunales Förderprogramm für die zukünftige Bauherrengeneration:

Finanzierung einer Bauberatung:

Jeder Berechtigte kann einmalig einen Zuschuss für eine Bauberatung in Höhe von 1.800 EURO beantragen. Die Bauberatung muss durch einen geeigneten Bausachverständigen durchgeführt werden – die Eignung des Bausachverständigen muss durch die Gemeinde Böbingen vorab bestätigt werden. Die Bauberatung beinhaltet eine Ist-Zustands-Beschreibung mit Fotodokumentation einer Gebrauchtimmoblie, Hinweise zu notwendigen Sanierungsmaßnahmen, die sofort, mittel- und langfristig erforderlich sind bzw. Angaben zu zweckmäßigen Sanierungsmaßnahmen. Die Sanierungskosten sollen vom Bausachverständigen unverbindlich eingeschätzt werden. Die Bauberatung beinhaltet 2 Beratungsgespräche. Die Kosten für die Bauberatung an den Bausachverständigen dürfen 1.800 EURO nicht übersteigen. Der Zuschuss an den Berechtigten kann nach Übergabe der vollständigen Dokumentation der Bauberatung an die Gemeinde Böbingen ausbezahlt werden. Eine Förderung einer Bauberatung für eine Gebrauchtimmoblie ist nur möglich, wenn die Gebrauchtimmoblie in den Medien (Internet-Immobilienbörsen oder in Tages-/Wochenzeitungen) zum Verkauf angeboten wird. Die Bauberatung kann nicht gefördert werden, wenn für die Gebrauchtimmoblie bereits eine Bauberatung erstellt worden ist und die Dokumentation der Bauberatung bei der Gemeinde Böbingen vorliegt.

Einmalige Förderung:

Jeder Berechtigte kann für den Kauf einer Gebrauchtimmoblie einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 EURO beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis eines notariellen Kaufvertrages, frühestens ab dem 01.09.2017.

Weitergehende Förderung für Modernisierung:

Jeder Berechtigte kann neben der einmaligen Förderung für den Erwerb einer Gebrauchtimmoblie einen Zuschuss in Höhe von 3.000 EURO für die Modernisierung beantragen. Voraussetzung ist, dass ab dem notariellen Kaufvertragsdatum innerhalb von maximal 5 Jahren mindestens 50.000 EURO nachweislich in die Modernisierung der Gebrauchtimmoblie investiert worden sind. Die Modernisierungskosten müssen durch Rechnungen zweifelsfrei belegt werden. Nicht förderfähig sind Eigenleistungen. Nicht gefördert werden sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände (Möblierung, Elektrogeräte etc.). Der Berechtigte kann die Förderung für die Modernisierung nur dann beantragen, wenn er bereits für einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 EURO beim Erwerb der Gebrauchtimmoblie antragsberechtigt war.

Baukindergeld:

Jeder Berechtigte, der im Sinne des Kommunalen Förderprogramms für die zukünftige Bauherrengeneration einen einmaligen Zuschuss beantragt und bewilligt bekommen hat, erhält auf Antrag ein Baukindergeld in Höhe von 1.000 EURO pro eigenes Kind unter 18 Jahren. Dies gilt für max. 4 Kinder. Die Gemeinde Böbingen gewährt auf Antrag außerdem ein Baukindergeld i. H. v. 1.000 EURO, wenn innerhalb von 3 Jahren (maßgebend notarieller Kaufvertrag) noch ein Kind geboren wird. Der Antragssteller muss für das Kind die elterliche Sorge nach dem BGB haben, außerdem muss das Kind später das Wohnhaus mitbewohnen. Das Baukindergeld gilt für eigene Kinder und für adoptierte Kinder. Antragsteller, die in früheren Jahren bereits für den Erwerb eines Bauplatzes oder Gebrauchtimmoblie ein Baukindergeld erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt.

Definition Gebrauchtimmoblie

Gegenstand des Kommunalen Förderprogramms sind nur Gebrauchtimmoblien, die zum Zeitpunkt

des Kaufvertrages nachweislich schon mindestens 20 Jahre alt und bezugsfertig hergestellt sind. Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei der Gebrauchtimmoblie nur um ein freistehendes Einfamilienhaus oder eine Doppelhaushälfte oder ein Reihenhaus mit max. je 2 Wohneinheiten handelt. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung beim Gemeinderat.

Eigennutzungsverpflichtung

Der Berechtigte verpflichtet sich im Falle einer Bewilligung von Fördergeldern nach diesem Programm die Gebrauchtimmoblie für die Dauer von mind. 5 Jahren ab dem notariellen Kaufvertrag selbst zu bewohnen (Bei 2 Wohneinheiten muss die größere Wohnung selbst bewohnt werden). Kommt der Berechtigte der Eigennutzungsverpflichtung nicht nach, muss er die kommunalen Fördergelder der Gemeinde Böbingen zurückerstatten.

Förderung für den Verkäufer einer Gebrauchtimmoblie i. S. d. Kommunalen Förderprogramms:

Verkäufer erhalten auf Antrag eine Förderung i. H. v. 1.000 EURO, wenn sie ihre Gebrauchtimmoblie i. S. d. Kommunalen Förderprogramms an einen berechtigte Person i. S. d. Kommunalen Förderprogramms veräußern.

Berechtigte:

Das Kommunale Förderprogramm richtet sich an Personen, die

das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit 4 Jahren in Böbingen mit Hauptwohnsitz wohnen oder
- früher mind. 10 Jahre in der Gemeinde Böbingen mit Hauptwohnsitz gewohnt haben oder
- seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in einem Böbinger Verein Mitglied sind oder
- sich seit mind. 5 Jahren nachweislich in einer örtlichen Kirchengemeinde in Böbingen ehrenamtlich engagieren oder
- seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in einem Böbinger Betrieb arbeiten

und die in Böbingen kein Wohnhaus (EFH, MFH, DHH und RH) im Eigentum haben. Bei (Ehe-)Paaren muss einer der Ehepartner/Lebenspartner Berechtigter sein. Bei (Ehe-)Paaren ist nur ein Ehepartner/Lebenspartner antragsberechtigt.

Rückzahlungsverpflichtung

Kommt der Berechtigte den Vorgaben nach dem Kommunalen Förderprogramm für die zukünftige Bauherrengeneration nicht nach, muss er die erhaltenen Fördergelder der Gemeinde Böbingen zurückerstatten. (z.B. Regelung Baukindergeld, Eigennutzungsverpflichtung).

Rechtsanspruch auf Fördergelder nach dem Kommunalen Förderprogramm

Für Fördergelder nach dem kommunalen Förderprogramm legt der Gemeinderat jährlich im Zuge seiner Haushaltsplanberatungen ein Budget fest. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt von kommunalen Fördergeldern kann daher aus dem Kommunalen Förderprogramm nicht abgeleitet werden.

Inkrafttreten:

Das kommunale Förderprogramm tritt ab 01.09.2017 in Kraft.